

SATZUNG
der Stadt Paderborn
zur Untersagung bzw. Einschränkung von
Garagen und Stellplätzen im Wohnviertel "Paderquellgebiet"
vom 09.07.1987

Aufgrund des § 47 Abs. 4 Ziff. 3 und Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (SV NW 1984 S. 475) hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 25.06.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- 1.1 **Örtlicher Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt begrenzt:
Königstraße, Kisau, Am Damm, An der Warmen Pader, Bachstraße, geradlinige Fortführung der Bachstraße in süd-östlicher Richtung bis zur Straße Am Abdinghof, Am Abdinghof, Marienstraße.
- Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 1.2 **Sachlicher Geltungsbereich**
Diese Satzung gilt für alle neu zu errichtenden gewerblich genutzten Stellplätze oder Garagen innerhalb des Planbereiches, soweit sie von den Straßen Kuhgasse, Padergasse, Kleppergasse, Weberberg, Paderberg, Bachstraße, An der Warmen Pader und Am Damm angefahren werden.
Sie gilt nicht für Stellplätze oder Garagen, die für die zugelassene oder zulässige Wohnnutzung des Gebietes erforderlich sind.
- 1.3 Als Anfahrten im Sinne des § 1 Abs. 1.2 Satz 1 gelten sowohl die tatsächlich notwendigen Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen (einzige Zufahrt) wie auch mögliche andere Zufahrten (mehrfache Zufahrten).

§ 2
Umfang der Regelung

- 2.1 Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Anlegung und der Bau sowie die Nutzungsänderung von Stellplätzen und Garagen zur gewerblichen Nutzung oder als notwendige Zubehöranlagen zu gewerblichen Nutzflächen unzulässig. Als Nutzungsänderung im vorstehenden Sinne gilt auch die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen zum vorübergehenden gewerblichen Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen auf unbefestigten oder nicht zu diesem Zweck genehmigten befestigten Flächen.

- 2.2 Das Verbot zur Anlegung bzw. zum Bau von Stellplätzen erstreckt sich auch nicht auf genehmigungspflichtige Stellplätze für Personenkraftwagen bis zu insgesamt 100 m² im Sinne des § 62 Abs. 1 Ziff. 6 BauO NW.
- 2.3 Zulässig sind notwendige Garagen und Stellplätze, die gemäß § 47 Abs. 1 BauO NW erforderlich sind oder werden, soweit sie einer Wohnnutzung dienen, die im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt wird. Hierzu zählen auch Garagen und Stellplätze, die für Betriebswohnungen erforderlich sind, jedoch je Betriebswohnung nur eine Garage oder Stellplatz.
- 2.4 Werden gewerblich zu nutzende Garagen oder Stellplätze erforderlich, ist gemäß § 47 Abs. 5 BauO NW durch den zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten ein Geldbetrag zur Ablösung der Verpflichtung ein Geldbetrag an die Stadt Paderborn zu zahlen. Die Höhe des Geldbetrages (Ablösesumme) richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung der Stadt Paderborn.

§ 3

Ausnahmen

- 3.1 Ausnahmen von den Festsetzungen können im Einzelfall gestattet werden, wenn
- a) bei vorhandenen Betrieben die Zufahrt nur von den genannten Straßen aus möglich ist und vorhandene gewerblich genutzte Garagen oder Stellplätze im bisher zugelassenen Umfange geändert oder erneuert werden sollen,
 - b) zu vorhandenen Betrieben Stellplätze oder Garagen aus betrieblichen Gründen unbedingt notwendig werden, bis zu zwei Stellplätzen je Betriebsgrundstück (Grundbuchgrundstück); ausgenommen hiervon sind Kundenparkplätze. Diese dürfen nicht neu angelegt oder angerichtet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.